

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP – Drucksache 17/513

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung des Landes Baden-Württemberg

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP – Drucksache 17/513 – abzulehnen.

19.1.2022

Der Berichterstatter:

Daniel Lede Abal

Der Vorsitzende:

Ulli Hockenberger

Bericht

Der Ausschuss des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen behandelt den Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP – Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung des Landes Baden-Württemberg – Drucksache 17/513 in seiner 6. Sitzung am 19. Januar 2022, die als gemischte Sitzung mit Videokonferenz stattfand.

Der Ausschussvorsitzende ruft hierzu den Änderungsantrag des Abg. Daniel Karrais u. a. FDP/DVP sowie den Entschließungsantrag des Abg. Jonas Hoffmann u. a. SPD (*Anlagen*) zur Beratung auf.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP erinnert an die Beratung dieses Gesetzentwurfs im Plenum und erklärt, den Einwänden der Koalitionsfraktionen sowie den im Rahmen der schriftlichen Anhörung eingegangenen Verbesserungsvorschlägen habe seine Fraktion durch den vorgelegten Änderungsantrag Rechnung zu tragen versucht, der insbesondere die Kritikpunkte des Rechnungshofs und die Anmerkungen zur Regelung zur Barrierefreiheit sowie die Vorschläge des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit aufgreife.

Weiter weist er darauf hin, die Regierungskoalition im Bund habe sich bekanntlich ebenfalls auf das Thema Open Data und die Stärkung der in Rede stehenden Thematik fokussiert, und zwar in einem Umfang, der über den hier vorgelegten

Gesetzentwurf noch hinausgehe. Er gehe daher davon aus, dass der Gesetzentwurf seiner Fraktion nun im Landesparlament Zustimmung finde.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE meint, die im Änderungsantrag formulierten Vorschläge gingen in die richtige Richtung; seiner Fraktion seien diese jedoch nicht weitgehend genug, weshalb dieser Änderungsantrag abgelehnt werde. So fehlten noch immer Koordinatoren und Koordinatorinnen in den einzelnen Behörden; zudem werde die Gefahr gesehen, dass juristische Spezialfragen dort zu einem übermäßig hohen Aufwand führen könnten und es allgemein zu Rechtsunsicherheiten komme. Insgesamt bleibe für seine Fraktion auch die Frage offen, welche Priorität die Thematik innerhalb der Digitalisierungsstrategie des Landes haben sollte.

Eine Abgeordnete der Fraktion der CDU vermisst im Gesetzentwurf sowie in dem hierzu vorgelegten Änderungsantrag Vorschläge zur Bewältigung der anfallenden Kosten; auch sei der von den Gemeinden geforderte Prüfmechanismus nicht enthalten. Insofern könne ihre Fraktion dem Änderungsantrag nicht zustimmen und werde den Gesetzentwurf ablehnen.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD erklärt, seine Fraktion unterstütze den Gesetzentwurf, da hierdurch die Digitalkompetenzen der Kommunen verbessert werden könnten und es zu mehr Transparenz käme.

In Erläuterung des von seiner Fraktion vorgelegten Entschließungsantrags führt er aus, Open Data sei wichtig, und zwar vor allem für Wissenschaft und Forschung, auch im Sinne einer Stärkung der Entwicklungsstandorte im Land. Gründungen aus Universitäten heraus seien genau das, was sicherlich alle Parlamentarier befürworteten.

Dringend zu verhindern sei jedoch, dass auf Kosten des Landes große globale Konzerne wie Google oder Facebook ihre Datenqualität massiv verbessern könnten, um ihre marktbeherrschende Stellung noch weiter auszubauen – und dies komplett kostenfrei. Seine Fraktion wünsche daher im Rahmen der Umsetzung Steuerungsmöglichkeiten, beispielsweise über ein Lizenzierungsmodell, bei dem die gewerbliche Nutzung kostenpflichtig werde, mit dem Nebeneffekt, dass das Land Einnahmen aus entsprechenden Gewinnbeteiligungen erzielen könne.

Der Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP erklärt, grundsätzlich sei das Anliegen der SPD auch für seine Fraktion nachvollziehbar; allerdings überwiege die Auffassung, dass, wenn jemand gewerblich mit den zur Verfügung gestellten Informationen tätig werde, sich hieraus gegebenenfalls Steuereinnahmen ergäben, die – so die Erwartung – dann zur Finanzierung der Digitalisierungsstrategie beitragen könnten. Die Daten nämlich seien ohnehin da, unabhängig davon, ob sie genutzt würden oder nicht. Insofern hielte seine Fraktion es nicht für richtig, wenn der Staat als Datenhändler auftreten würde.

Der Abgeordnete der Fraktion der SPD verweist hierzu auf dezidierte Stellungnahmen der angehörten Expertinnen und Experten und meint, die Hoffnung auf Steuereinnahmen für das Land könne er nicht teilen, wenn er auf das Spektrum der Konzerne blicke, die hier im Fokus stünden und die sich bislang nicht eben dadurch ausgezeichnet hätten, bereitwillig Steuern zu zahlen.

Der Ausschussvorsitzende ruft den Änderungsantrag vonseiten der FDP/DVP (*Anlage*) zur Abstimmung auf.

Der Ausschuss lehnt den Änderungsantrag mehrheitlich ab.

Der Ausschussvorsitzende lässt sodann über den Gesetzentwurf Drucksache 17/513 abstimmen.

Der Gesetzentwurf wird mehrheitlich abgelehnt.

Der Ausschussvorsitzende ruft abschließend den Entschließungsantrag vonseiten der SPD (*Anlage*) zur Abstimmung auf.

Der Entschließungsantrag verfällt ebenfalls mehrheitlich der Ablehnung.

26.1.2022

Gehring

Anlage 1**Zu TOP 1
6. InnenA/19.1.2022****Landtag von Baden-Württemberg****17. Wahlperiode****Änderungsantrag****der Abgeordneten Daniel Karrais u. a. FDP/DVP****zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP
– Drucksache 17/513****Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der elektronischen
Verwaltung des Landes Baden-Württemberg**

Der Landtag wolle beschließen,

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Dieses Gesetz gilt für den Rechnungshof und die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter jeweils nur außerhalb ihrer Prüfungs- und Beratungstätigkeit.“

2. § 3a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Landesbehörden stellen elektronische Daten, welche sie zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben erhoben haben oder durch Dritte in ihrem Auftrag erheben lassen, zum Datenabruf über öffentlich zugängliche Netze barrierefrei zur Verfügung. Auch Kommunen können diese Daten zur Verfügung stellen.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Sofern keine Rechtsgrundlage wie insbesondere eine Einwilligung besteht, sind personenbezogene Daten vor der Veröffentlichung zu anonymisieren oder zumindest zu pseudonymisieren. Die datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), bleiben unberührt.“

c) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Soweit keine personenbezogenen Daten verarbeitet werden, besteht keine Verpflichtung der Behörden, die bereitzustellenden Daten auf Vollständigkeit, Richtigkeit, Plausibilität oder in sonstiger Weise zu prüfen.“

3. In Nummer 8 wird folgende neue Ziffer 3 eingefügt:

„3. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In einer über öffentlich zugängliche Netze verbreiteten elektronischen Fassung der Publikation sind personenbezogene Daten, sofern keine Rechtsgrund-

lage wie insbesondere eine Einwilligung besteht, vor der Veröffentlichung zu anonymisieren oder zumindest zu pseudonymisieren, wenn der Zweck ihrer Veröffentlichung erledigt ist und eine fortdauernde Veröffentlichung das Recht der betroffenen Person auf informationelle Selbstbestimmung unangemessen beeinträchtigen würde. Änderungen nach Satz 1 müssen als solche kenntlich gemacht werden und den Zeitpunkt der Änderung erkennen lassen. Die datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), bleiben unberührt.“

12.1.2022

Karrais, Goll
und Fraktion

Begründung

Die Anwendungsbeschränkung, die die besondere verfassungsrechtliche Funktion des Rechnungshofs berücksichtigt, wird auf die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter ausgeweitet und konkretisiert.

Um eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten ohne Rechtsgrundlage zu verhindern, wird eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Anonymisierung und Pseudonymisierung geschaffen. Die Vorschläge des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, die dieser im Rahmen der Anhörung, Drucksache 17/826, vorgebracht hat, werden damit übernommen. Im Übrigen wird das Erfordernis der Barrierefreiheit ausdrücklich aufgenommen.

Anlage 2

**Zu TOP 1
6. InnenA/19.1.2022**

Landtag von Baden-Württemberg

17. Wahlperiode

Antrag

des Abg. Jonas Hoffmann u. a. SPD

**Entschließung zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP
– Drucksache 17/513**

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der elektronischen
Verwaltung des Landes Baden-Württemberg**

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

Modelle zur Lizenzierung zu entwickeln, wonach eine gewerbliche Nutzung der
nach diesem Gesetz bereitgestellten Daten möglich, aber kostenpflichtig ist.

18.1.2022

Hoffmann, Binder, Ranger SPD

Begründung

In § 3 a Absatz 1 des Gesetzentwurfs der Fraktion der FDP/DVP wird geregelt, dass die Landesbehörden elektronische Daten, welche sie zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben erhoben haben oder durch Dritte in ihrem Auftrag erheben lassen, zum Datenabruf über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung stellen. Die Bereitstellung der Daten durch das Land soll entgeltfrei erfolgen. Für den Fall, dass durch die gewerbliche Nutzung der bereitgestellten Daten große Gewinne anfallen bzw. erwirtschaftet werden, soll das Land an diesen beteiligt werden. Hierzu soll die Landesregierung geeignete Lizenzierungsmodelle erarbeiten.